

Herausgegeben von
Railion Deutschland AG
(ehemals DB Cargo AG)

Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

GGVSE und RID

Aktueller Stand:
Nachtrag 12
März 2007

TÜV-Media GmbH

Verantwortlich für den Inhalt des RID:
OTIF, Bern

Die Daten und Informationen in diesem Werk wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Obwohl alles getan wurde, um die in diesem Werk enthaltenen Informationen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung aktuell und korrekt zu halten, kann keine Garantie für Fehlerfreiheit gegeben werden.

Bibliografische Informationen der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Grundwerk 2003
ISBN 978-3-8249-0793-9

Stand Nachtrag 12, März 2007
ISBN 978-3-8249-1058-8

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

© 2007 Railion Deutschland AG, Mainz

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Railion Deutschland AG unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.



RID

Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) Anhang C – Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

Gültig ab 1. Januar 2007

Dieser Text ersetzt die Vorschriften vom 1. Januar 2005.

Bemerkungen des Sekretariats der OTIF

Mitgliedstaaten des COTIF sind (Stand 1. Januar 2007):

Albanien, Algerien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irak, Iran, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Marokko, Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik), Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Syrien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich.

gedruckt in Deutschland

Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)

Anhang C

Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

Artikel 1

Anwendungsbereich

- § 1 Diese Ordnung gilt für
- die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten,
 - die Schienenbeförderung ergänzende Beförderungen, auf die die Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM anzuwenden sind, vorbehaltlich der für Beförderungen mit einem anderen Verkehrsträger geltenden internationalen Vorschriften,
- einschließlich der in der Anlage zu dieser Ordnung erfassten Tätigkeiten.
- § 2 Gefährliche Güter, deren Beförderung gemäß der Anlage ausgeschlossen ist, dürfen im internationalen Verkehr nicht befördert werden.

Artikel 2

Freistellungen

Diese Ordnung findet ganz oder teilweise keine Anwendung auf Beförderungen von gefährlichen Gütern, deren Freistellung in der Anlage vorgesehen ist. Freistellungen sind nur zulässig, wenn die Menge oder die Art und Weise der freigestellten Beförderungen oder die Verpackung die Sicherheit der Beförderung gewährleisten.

Artikel 3

Einschränkungen

Jeder Mitgliedstaat behält das Recht, die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf seinem Gebiet aus anderen Gründen als denen der Sicherheit während der Beförderung zu regeln oder zu verbieten.

Artikel 4

Andere Vorschriften

Die Beförderungen, für die diese Ordnung gilt, unterliegen im Übrigen den allgemeinen nationalen oder internationalen Vorschriften über die Schienenbeförderung von Gütern.

Artikel 5

Zugelassene Zugart. Beförderung als Handgepäck, Reisegepäck oder in Kraftfahrzeugen

- § 1 Gefährliche Güter dürfen nur in Güterzügen befördert werden, ausgenommen
- gefährliche Güter, die gemäß der Anlage mit ihren jeweiligen Höchstmengen und unter besonderen Bedingungen zur Beförderung in anderen als Güterzügen zugelassen sind;
 - gefährliche Güter, die als Handgepäck, Reisegepäck oder in oder auf Kraftfahrzeugen gemäß Artikel 12 der Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV unter Beachtung der besonderen Bedingungen der Anlage befördert werden.
- § 2 Der Reisende darf gefährliche Güter nicht als Handgepäck mitführen sowie als Reisegepäck oder in Kraftfahrzeugen zur Beförderung aufgeben, wenn sie den besonderen Bedingungen der Anlage nicht entsprechen.

Artikel 6

Anlage

Die Anlage ist Bestandteil dieser Ordnung.

* * *

Die Anlage erhält die Fassung, die der Fachausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter gemäß Artikel 19 § 4 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls vom 3. Juni 1999 zur Änderung dieses Übereinkommens beschlossen haben wird.

Bemerkung des Sekretariats der OTIF:

Im nachfolgenden Text bedeutet "RID" jeweils die Anlage zum Anhang C des COTIF gemäß Artikel 6. Wird ausnahmsweise auf den oben abgedruckten Text des Anhangs C Bezug genommen, wird explizit auf den "Anhang C des COTIF" verwiesen (z.B. Abschnitt 1.1.2, Unterabschnitt 1.5.1.3, Kapitel 7.7).

Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

Inhaltsverzeichnis

Registerblatt

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn – GGVSE) vom 28. April 2003 einschließlich der Anlagen 1-3

GGVSE

Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) vom 1. Januar 2005

RID
Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Vorschriften

RID
Teil 1

Klassifizierung

RID
Teil 2

Verzeichnis der gefährlichen Güter, Sondervorschriften sowie Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern

RID
Teil 3

Verwendung von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen, ortsbeweglichen Tanks, Metalltanks und Tankcontainern aus faserverstärkten Kunststoffen

RID
Teil 4

Vorschriften für den Versand

RID
Teil 5

Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen und Tanks

RID
Teil 6

Vorschriften für die Beförderung, die Be- und Entladung und die Handhabung

RID
Teil 7

Liste der gefährlichen Güter, für die bei der Railion Deutschland AG Unfallmerkblätter vorliegen	Liste der Unfallmerkblätter
Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE-Durchführungsrichtlinien) – RSE vom 20. Juni 2003	RSE
Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgut-Ausnahmereverordnung – GGAV) vom 28. April 2003	GGAV
Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) – Anlage I des Anhangs B des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) (RID-Ausnahmereverordnung – RID-AusnV)	RID AusnV
Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBefG) vom 14. August 2002	GGBefG
Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) vom 26. März 1998	GbV